

Umsatzsteuer

Steuerbarkeit von Umsätzen

iSd. §1 I Nr. 1 UStG: 5 Tatbestandsmerkmale

1. Lieferung oder sonstige Leistung §3 I, IX UStG
2. Unternehmer §2 I UStG
3. Im Inland §1 II UStG
4. Gegen Entgelt (Leistungsaustausch)
5. Im Rahmen eines Unternehmens

Steuerbarkeit:

1. Tatbestandsmerkmal

Lieferung oder sonstige Leistung §3 I, IX UStG

- **Lieferung gem. §3 I UStG**
 - Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand
- **Sonstige Leistung gem. §3 IX UStG**
 - Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen

Ortsbestimmung bei Lieferungen:

1.) Lieferungen iSd. §3 I UStG

1. Bewegte Lieferungen nach §3 VI S.1 UStG

Ort der bewegten Lieferung ist „dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt“

Beispiel: Unternehmer U mit Sitz in Köln versendet ein Maschine an S in München.

 Ort der Lieferung ist Köln, da dort die Versendung beginnt

Ortsbestimmung bei Lieferungen:

1.) Lieferungen iSd. §3 I UStG

2. Unbewegte (ruhende) Lieferungen nach §3 VII UStG

Ort der unbewegten Lieferung ist „dort, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet“

Beispiel: Unternehmer K aus Hannover verkauft sein Grundstück inkl. Gebäude an den Unternehmer T aus Berlin. Die Immobilie befindet sich in Hamburg.



Ort der Lieferung befindet sich in Hamburg, da sich die Immobilie in Hamburg befindet.

Ortsbestimmung bei Lieferungen:

2.) Sonstige Leistungen

2.1. Business-to-Consumer (B2C) gem. §3a I UStG

Sonstige Leistungen an einen Konsumenten werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt

➤ **Ursprungslandprinzip**

Beispiel: Unternehmer D aus Bochum repariert den PKW für den Konsumenten H aus Dortmund.



Ort der sonstigen Leistung in Bochum, da der D dort sein Unternehmen betreibt

Ortsbestimmung bei Lieferungen:

2.) Sonstige Leistungen

2. Business-to-Business (B2B) gem. §3a II UStG

Sonstige Leistungen, die von einem Unternehmer an einen Unternehmer ausgeführt werden, gelten als dort ausgeführt, wo der empfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt

➤ Empfängerlandprinzip

Beispiel: Die Fenster von Unternehmer X aus Stuttgart werden von Unternehmer B der in Halle sitzt gereinigt.

➡ Ort der sonstigen Leistung in Stuttgart, da der Empfänger X dort sein Unternehmen betreibt

Ortsbestimmung bei Lieferungen:

2.) Sonstige Leistungen

3. Sonstige Leistungen im Drittlandsgebiet gem. §3a VIII UStG

Sonstige Leistungen (z.B. Güterbeförderungsleistungen, Be-/Entladen), die in ein Unternehmen aus dem Inland im Drittland ausführt, werden im Drittland ausgeführt, soweit die Leistung angefangen und abgeschlossen wird.

Beispiel: Unternehmer G aus Dresden repariert seine eigene Maschine, die sich in Moskau befindet, vor Ort.



Ort der sonstigen Leistung ist in Moskau, da die Leistung im Drittlandsgebiet bewirkt wurde

Steuerbarkeit:

2. Tatbestandsmerkmal

Unternehmer iSd. §2 I UStG

- übt eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit** aus
 - ist jede nachhaltige Tätigkeit
 - Wirtschaftliche Betätigung, d.h. wie Händler am Markt
- **Selbstständigkeit**
 - Natürliche Personen: nicht weisungsgebunden, auf eigene Rechnung tätig
 - Grds. sind juristische Personen und Personengesellschaften selbstständig, eine Ausnahme bilden lediglich die **Organgesellschaften**
- Zur **Erzielung von Einnahmen**
 - **Nicht** Gewinnerzielungsabsicht!

Steuerbarkeit:

3. Tatbestandsmerkmal

Inland iSd. §1 II UStG

- Grds. Gebiet der BRD
 - Ausnahmen sind zu beachten!
- Daher muss stets der Ort der Lieferung bestimmt werden
- Unterscheidung :
 - Gemeinschaftsgebiet iSd. §1 IIa UStG: Gebiete der EU, ausgenommen die Teile, die vom Inlandsgebiet dieser Staaten ausgenommen sind. Bspw. Helgoland
 - Drittlandsgebiet: Alle Territorien die umsatzsteuerlich nicht zum Gemeinschaftsgebiet oder Inland gehören

Steuerbarkeit:

4. Tatbestandsmerkmal

Entgelt (Leistungsaustausch)

- Definition: **§1 I UStG**
 - Alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich Umsatzsteuer
 - Auch was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Leistung oder sonstige Lieferung gewährt
 - Kann in Geld und/oder Leistung erbracht werden

Steuerbarkeit: 5. Tatbestandsmerkmal

Im Rahmen eines Unternehmens

- Grundgeschäft
- Nebengeschäft
 - Ergibt sich gelegentlich aus der Haupttätigkeit
 - Beispiel: Verkauf des Firmenwagens
- Hilfgeschäfte
 - Geschäfte die nicht notwendigerweise getätigt werden müssen, aber in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen
 - Beispiel: Halten von Fachvorträgen

Steuerbarkeit:
Fazit

Nur wenn **alle** 5
Tatbestandsmerkmale erfüllt ist der
Vorgang steuerbar!

Organschaft

1. Voraussetzungen nach § 2 II Nr.2 UStG

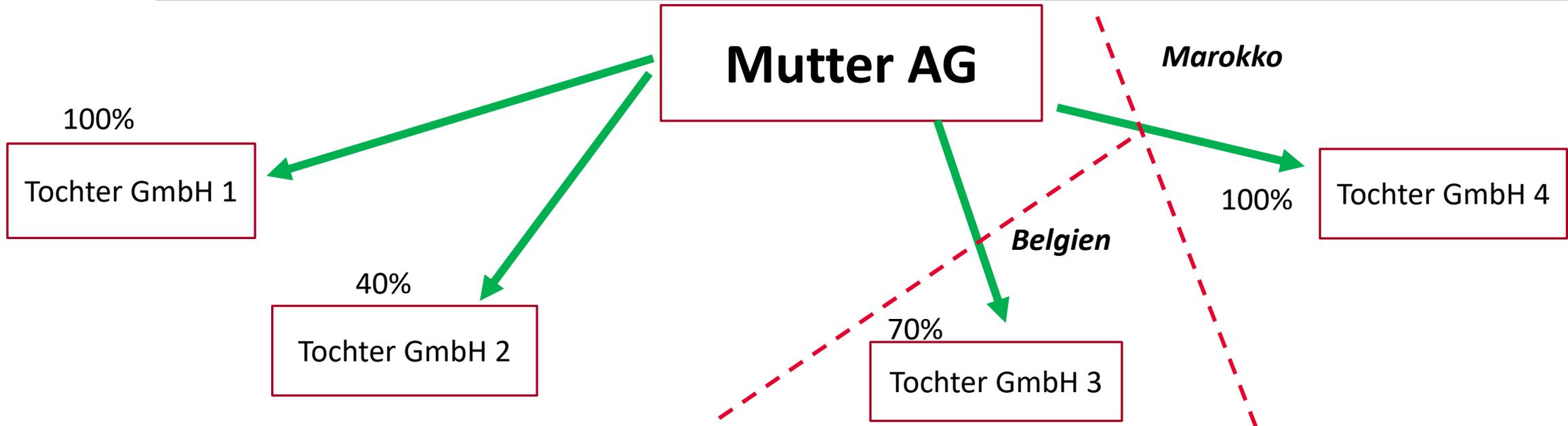
- Grds. Juristische Person
- Eingliederung nach § 2 II Nr.2 S.1 UStG
 - ➔ Finanziell (> 50% Anteile)
 - ➔ Wirtschaftlich (Zulieferer)
 - ➔ Organisatorisch (Personalunion)
- Auf Inland beschränkt nach § 2 II Nr.2 S.2 UStG

Organschaft

2. Rechtsfolge bei Organschaft

- Keine Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG
- **Keine Steuerbarkeit** nach § 1 I Nr.1 UStG

Übung: Organschaft

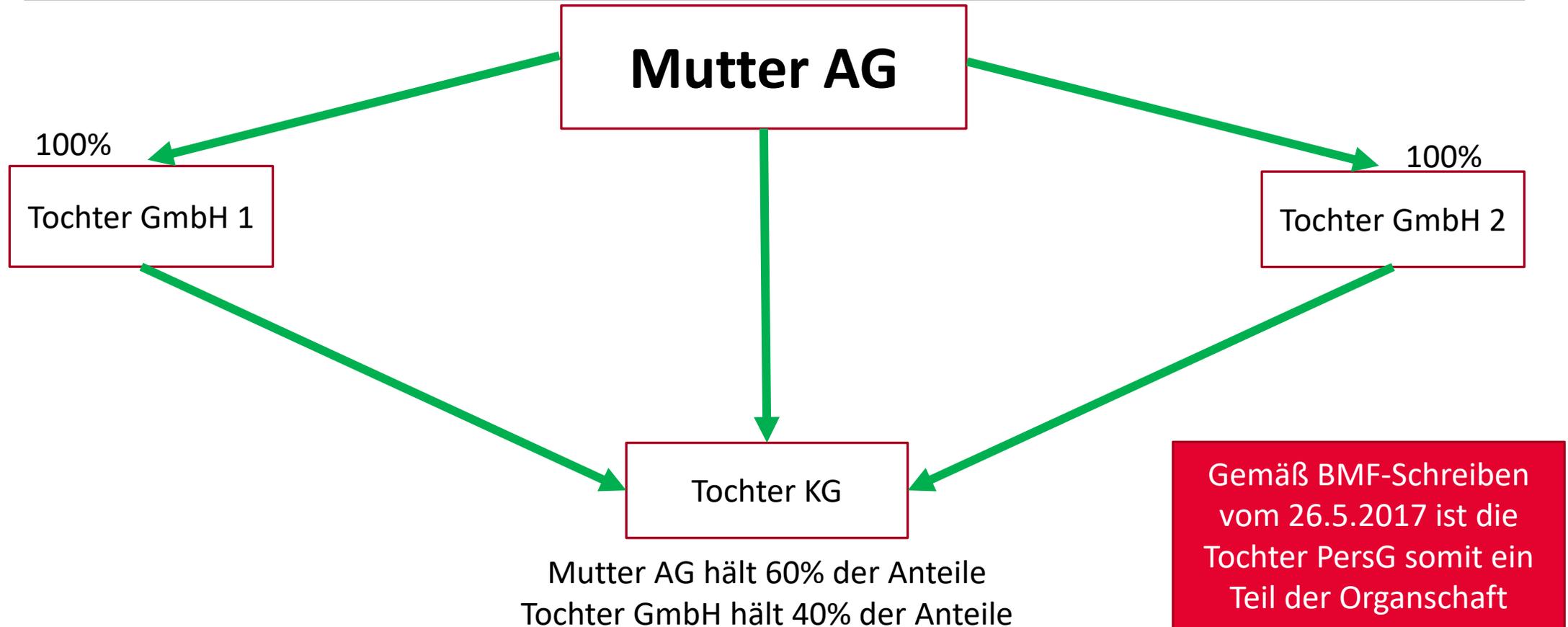


Aufgabe:

Ermitteln Sie die Steuerpflicht der Umsätze zwischen der Mutter AG mit T-GmbH 1/2/3/4. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Prüfung einer möglichen Eigenschaft als Organschaft ein.

Der Vorstand der Mutter AG übernimmt alle geschäftsführenden Tätigkeiten in den Tochterunternehmen. Die Pfeile deuten die Lieferbeziehungen an.

Personengesellschaft im Organkreis



Leistungsausgangssseite: „Verkauf“

1. Steuerbarkeit §1 I Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung §3 I, IX UStG
- Unternehmer §2 I UStG
- Im Inland §1 II UStG
- Gegen Entgelt (Leistungsaustausch)
- Im Rahmen eines Unternehmens

Leistungsausgangsseite: „Verkauf“

2. Steuerbefreiungen nach §4 UStG, VSt.-Abzug nach §15 III UStG, Option nach §9 UStG

	Steuerbefreiungen	Mit VSt.-Abzug	Optionsmöglichkeit
Nr. 1a	Ausfuhrlieferung	X	
Nr. 1b	Innergemeinschaftliche Lieferung	X	
Nr. 8	Bankgeschäfte		X
Nr. 9a	Grunderwerbe		X
Nr. 11	Versicherungskaufleute		
Nr. 12a	Vermietung und Verpachtung		X*
Nr. 14	Heilberufe		
Nr. 21a	Leistungen, die dem Schul- und Bildungszweck dienen		

Optionsmöglichkeiten bestehen nur, wenn die Umsätze an einen anderen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens erfolgen

*Voraussetzung:

- Vermietung an Unternehmen
- Im Rahmen seines Unternehmens
- Mieter muss VSt.-abzugsberechtigt sein

Leistungsausgangsseite: „Verkauf“

3. Bemessungsgrundlage nach §§10, 11 UStG

- Umsatz, bzw. bei Einfuhr wird nach dem Zollwert bemessen
- Bei fehlerhafter Rechnung (ohne Ausweis von USt) schuldet der Unternehmer trotzdem die USt bemessen am Rechnungsbetrag

Leistungsausgangsseite: „Verkauf“

4. Steuersatz und Steuerberechnung nach §12 UStG

- Regelsteuersatz 19% nach §12 I UStG
- Ermäßigter Steuersatz 7%

nach §12 II UStG	nach §12 II Nr. 1 UStG iVm. Anlage 2 zum UStG
Nr. 6 Zahntechniker	Nr. 2 Fleisch
Nr. 7a Eintrittskarten, z.B. Theater, Konzerte	Nr. 3 Fische
Nr. 7b Filmvorführungen	Nr. 4 Milch etc.
Nr. 9 Eintritt für Schwimmbäder	Nr. 8 Blumen

Leistungsausgangsseite: „Verkauf“

5. Steuerschuldner, Entstehung und Fälligkeit

5.1 Entstehung und Fälligkeit nach §13 I UStG

- Die Steuer entsteht bei Leistung (Lieferung, sonstige Leistung) mit Ablauf des Voranmeldezeitraum (z.B. Monats-/Quartalsende)

5.2 Steuerschuldner nach §13a UStG

- Steuerschuldner ist in den Fällen
 - §1 I Nr. 1 UStG: Unternehmer
 - §1 I Nr. 5 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb): der Erwerber

Leistungsausgangsseite: „Verkauf“

6. Umsatzsteuervoranmeldung

Leistungseingangsseite: „Einkauf“

1. Vorsteuerabzug nach §15 I UStG

- Unternehmer als VSt.-Abzugsberechtigter
- Rechnung nach §14 IV UStG
- Von einem anderen Unternehmer
- Für eine Leistung im Rahmen seines Unternehmens

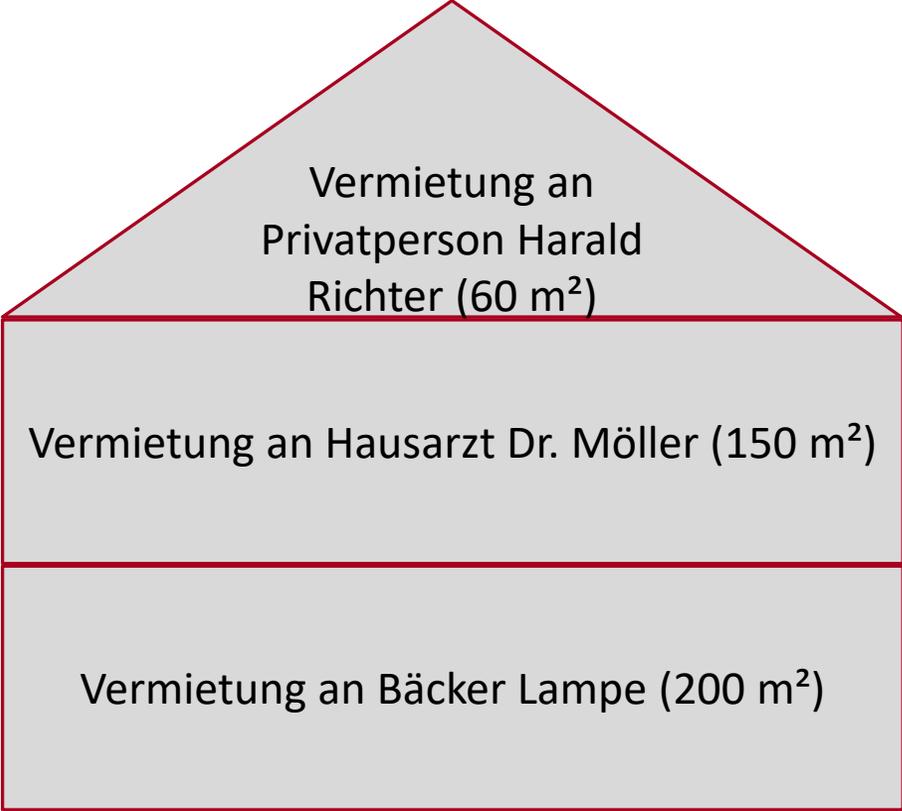
Leistungseingangsseite: „Einkauf“

2. Ausschluss vom Vorsteuerabzug

- Voller Ausschluss nach §15 II UStG:
Steuer für die Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb sowie sonstige Leistungen, die steuerfrei sind (§15 II Nr. 1 UStG)
- Teilweiser Ausschluss nach §15 IV UStG:
Siehe Hausbeispiel

Leistungseingangsseite: „Einkauf“

Hausbeispiel



Vermietung an
Privatperson Harald
Richter (60 m²)

Vermietung an Hausarzt Dr. Möller (150 m²)

Vermietung an Bäcker Lampe (200 m²)

Stefan Klein vermietet sein Mehrparteien-Haus an o.g. Mieter.

Er erhält insgesamt 12.000,-€ Miete von allen Mietern; von Bäcker Lampe $\frac{1}{2}$, vom Hausarzt $\frac{1}{3}$ und von Harald Richter $\frac{1}{6}$ der Gesamtmiete.

Die genutzten Raumflächen sind in der oberen Abbildung dargestellt. Im Frühjahr muss Herr Klein Renovierungsarbeiten an der Fassade seines Hauses durchführen lassen. Er bekommt dafür von Fassadenbauer Streich einen Betrag in Höhe von 29.750,-€ inkl. USt. in Rechnung gestellt. Die Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG soll von Stefan Klein wahrgenommen werden.

Welchen Vorsteuer-Betrag kann Herr Klein geltend machen (beachte § 15 IV UStG)?

Leistungseingangsseite: „Einkauf“

3. Umsatzsteuervoranmeldung

Übung:

Unternehmer U mit Sitz in Düsseldorf produziert Stühle und Tische. Zusätzlich vermietet U ein Drei—Parteien-Haus. In der ersten Etage (60qm) wohnt Privatperson P. In der zweiten Etage (80qm) wohnt der Versicherungsmakler V und in Der dritten Etage (40qm) der Unternehmer S, der von dort seine Geschäfte betreibt.

- 1) AR Unternehmer U verkauft eine Maschine aus dem AV i.H.v. 2000€ (Brutto) an einen anderen Unternehmer aus Köln
- 2) ER Rechnung von Spediteur für die Lieferung der Maschine aus Fall 1 i.H.v. 250,00 € netto.
- 3.1) AR Miete für P 500€ netto, für V 700€ netto, für S 900€ netto
- 3.2) ER Rechnung für die Renovierung der Fassade vom Malermeister M über 5000,00€ Netto
- 4) ER Rechnung für die Lieferung von Holz zum Preis von 10.000€ netto. Lieferant benötigt für sein Unternehmen Stühle und Tische im Wert von 3.500€. U verrechnet die Stühle mit der offenen Eingangsrechnung und zahlt den Rest bar.
- 5) AR Lieferung an Möbelhaus von Stühlen und Tischen im Wert von 15.000€ brutto.